

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. November 1993

über Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in Deutschland und zur Aufhebung der Entscheidung 93/539/EWG

(93/566/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom
26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und
tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen
Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im
Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Richtlinie 92/118/EWG⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund einiger Ausbrüche der klassischen Schweinepest
in verschiedenen Teilen Deutschlands erließ die
Kommission die Entscheidung 93/539/EWG vom
20. Oktober 1993 über bestimmte Schutzmaßnahmen
bezüglich der klassischen Schweinepest in Deutschland
und zur Aufhebung der Entscheidung 93/364/EWG⁽³⁾,
geändert durch die Entscheidung 93/553/EWG⁽⁴⁾.In verschiedenen Teilen Deutschlands, mitunter in
Landesteilen mit hoher Schweinebesatzdichte, ist die klas-
sische Schweinepest ausgebrochen.Es scheint, daß die Seuche wiederholt durch Schwarzwild
übertragen wurde.Angesichts des Handels mit lebenden Schweinen,
frischem Schweinefleisch und bestimmten Schweine-
fleischerzeugnissen können diese Ausbrüche die Bestände
anderer Mitgliedstaaten gefährden.Da geographisch begrenzte Gebiete mit besonders hohem
Seuchenrisiko abgegrenzt werden können, lassen sich die
Handelsbeschränkungen auf regionaler Ebene anwenden.Gemäß der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom
22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur
Bekämpfung der klassischen Schweinepest⁽⁵⁾, zuletzt
geändert durch die Entscheidung 93/384/EWG⁽⁶⁾, stellendie Mitgliedstaaten sicher, daß zur Schweinefütterung
bestimmter Spültrank hitzebehandelt wird, damit die
Abtötung des Virus der klassischen Schweinepest gewähr-
leistet ist.Deutschland hat die Maßnahmen gemäß der Richtlinie
80/217/EWG getroffen und durch weitere Maßnahmen in
den betroffenen Gebieten ergänzt.Damit sich die Seuche jedoch nicht in andere Teile seines
Hoheitsgebiets ausbreitet, muß Deutschland entspre-
chende, gleichwertige Maßnahmen treffen.Es erscheint unerlässlich, eine Informationskampagne
über die Spültrankfütterung durchzuführen und die
Maßnahmen zur Tilgung der klassischen Schweinepest zu
verstärken.Es müssen einzelstaatliche Maßnahmen, einschließlich
der Maßnahmen gemäß Anhang III, getroffen werden,
damit die wirksame Durchführung dieser Entscheidung
gewährleistet ist.Es ist erforderlich, ein gut ausgerüstetes nationales
Krisenzentrum einzurichten, das in Zusammenarbeit mit
den Veterinärbehörden der Länder Überwachungsdaten
sammelt und analysiert sowie an epidemiologischen
Untersuchungen teilnimmt.Die mit der Entscheidung 93/539/EWG eingeführten
Schutzmaßnahmen sind aus Gründen der Klarheit aufzu-
heben.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:***Artikel 1*(1) Deutschland versendet aus den in Anhang I
genannten Teilen seines Gebiets keine lebenden
Schweine in andere Mitgliedstaaten oder andere Teile
seines Hoheitsgebiets.(2) Deutschland versendet keine Zucht- und Nutz-
schweine aus Betrieben, die in den in Anhang I
genannten Gebieten liegen, in andere Mitgliedstaaten, es
sei denn,⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.⁽³⁾ ABl. Nr. L 262 vom 21. 10. 1993, S. 67.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 270 vom 30. 10. 1993, S. 74.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 166 vom 8. 7. 1993, S. 34.

- sie stammen aus Betrieben, in die während der 30 Tage unmittelbar vor dem Versand dieser Schweine keine lebenden Schweine verbracht worden sind;
- sie sind einem Test auf Antikörper der klassischen Schweinepest (HC-Virus) mit negativem Ergebnis unterzogen worden, wobei dieser Test gemäß den Bestimmungen des Anhangs IV Ziffer 1 der Richtlinie 80/217/EWG innerhalb der 10 Tage der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung vorzunehmen ist;
- sie sind zum Verladezeitpunkt den klinischen Untersuchungen unterzogen worden, die gemäß der Richtlinie 64/432/EWG des Rates⁽¹⁾ im Ursprungsbetrieb bei der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung verlangt werden. Die Untersuchung erstreckt sich auf alle Schweine und die entsprechenden Einrichtungen im Ursprungsbetrieb. Die Tiere müssen aufgrund ihrer Ohrmarken im Ursprungsbetrieb und sämtlichen Sammelstellen so identifizierbar sein, daß ihre Herkunft zurückverfolgt werden kann. Die Transportmittel müssen amtlich versiegelt sein.

(3) Die Verbringung der in Absatz 2 genannten Tiere innerhalb der Gemeinschaft ist nur zulässig, wenn die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats drei Tage zuvor davon unterrichtet wurde.

Artikel 2

(1) Deutschland versendet kein frisches Schweinefleisch und keine Schweinefleischerzeugnisse von Schweinen, die aus Betrieben der in Anhang I genannten Teile seines Gebiets stammen, in andere Mitgliedstaaten oder andere Teile seines Hoheitsgebiets.

Es ist jedoch möglich, Fleisch und Fleischerzeugnisse in amtlich versiegelten Transportmitteln unter tierärztlicher Aufsicht in einen Beseitigungsbetrieb zu verbringen, der außerhalb des in Anhang I beschriebenen Gebiets liegt und der in einem der Kommission vorliegenden Verzeichnis aufgeführt ist.

(2) Fleisch und Fleischerzeugnisse aus dem Gebiet gemäß Anhang I, die von Schlachtschweinen stammen, welche aus anderen als den in Anhang I beschriebenen Gebieten stammen, dürfen das Gebiet unter tierärztlicher Aufsicht in amtlich versiegelten Transportmitteln verlassen.

(3) Die Beschränkung gemäß Absatz 1 gilt nicht für Fleischerzeugnisse, die einer der Behandlungen nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 80/215/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen⁽²⁾ unterzogen worden sind.

Artikel 3

Bei der Untersuchung der zu schlachtenden Schweine wird in Deutschland besonders auf Anzeichen und Schädigungen geachtet, die für die klassische Schweinepest typisch sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 4.

Artikel 4

(1) Die Gesundheitsbescheinigung gemäß der Richtlinie 64/432/EWG, die beim Versand von Schweinen aus Deutschland mitzuführen ist, wird um folgenden Zusatz ergänzt:

„Tiere entsprechend der Entscheidung 93/566/EG der Kommission vom 4. November 1993 über Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in Deutschland“.

(2) Frisches Fleisch, das von Deutschland verbracht wird, muß von einem amtlichen Veterinärzertifikat begleitet sein. Die Bescheinigung muß folgenden Wortlaut tragen:

„Fleisch gemäß der Entscheidung 93/566/EG vom 4. November 1993 über Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in Deutschland“.

(3) Fleischerzeugnisse aus Deutschland werden von der Genußtauglichkeitsbescheinigung gemäß Artikel 3 Absatz 9 Buchstabe b) Ziffer ii) der Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen⁽³⁾ begleitet. Diese Bescheinigung trägt folgenden Wortlaut:

„Erzeugnisse entsprechend der Entscheidung 93/566/EG der Kommission vom 4. November 1993 über Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in Deutschland“.

Artikel 5

Deutschland führt serologische Reihenuntersuchungen bei Schweinen durch, die

- in Teilen seines Hoheitsgebiets gehalten werden, die außerhalb des Gebiets gemäß Anhang I liegen, wobei nach den Anforderungen des Anhangs II Kapitel I auf Antikörper gegen das Virus der klassischen Schweinepest (HC-Virus) getestet wird;
- in dem Gebiet gemäß Anhang I gehalten werden, wobei nach den Anforderungen des Anhangs II Kapitel II auf Antikörper gegen das Virus der klassischen Schweinepest (HC-Virus) getestet wird.

Die Ergebnisse dieser Reihenuntersuchungen sowie eine epidemiologische Analyse werden der Kommission alle zwei Wochen vorgelegt.

Artikel 6

Deutschland gewährleistet, daß Transportmittel, in denen Schweine befördert worden sind, nach jedem Transport gereinigt und desinfiziert werden, und sorgt für entsprechende Belege.

Artikel 7

Die Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der klassischen Schweinepest bei Schwarzwild aus Gebieten gemäß Anhang III Kapitel I schließen die Maßnahmen gemäß Kapitel II desselben Anhangs ein.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85.

Artikel 8

Deutschland wird eine Informationskampagne durchführen, deren Schwerpunkt auf der Verhinderung der Ausbreitung von klassischer Schweinepest durch Verfütterung von Lebensmittelabfällen (Spültrank) an Schweine liegt. Dabei soll darüber informiert werden, wie sich die Seuche verbreitet, wie sie zu tilgen ist, wie sie den Handel beeinflussen kann und auf welche Weise Lebensmittel sicher beseitigt werden können. Die Zielgruppe sind Schweinehalter sowie Besitzer von Restaurants und ähnlichen Gastronomiebetrieben.

Artikel 9

Deutschland richtet ein nationales Krisenzentrum ein, das folgende Aufgaben hat:

- Sammlung von Daten zur Überwachungstätigkeit der Länderbehörden;
- Koordinierung der Notmaßnahmen bei Auftreten von Tiergesundheitsproblemen, insbesondere der epidemiologischen Untersuchung dieser Probleme in Zusammenarbeit mit den Länderbehörden.

Das nationale Krisenzentrum muß über ausreichende Mittel verfügen, um diese Aufgaben durchführen zu können. Dazu gehören insbesondere:

- für epidemiologische Untersuchungen qualifiziertes Personal;
- Datenverarbeitungseinrichtungen;
- schnelle Kommunikationsverbindungen mit den Länderbehörden und sonstigen Behörden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten ändern ihre auf den Handel angewandten Maßnahmen, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 11

Diese Entscheidung ersetzt die geänderte Fassung der Entscheidung 93/539/EWG.

Artikel 12

Diese Entscheidung wird vor dem 22. November 1993 überprüft, wobei die Entwicklung der Seuchenlage in Deutschland zu berücksichtigen ist.

Artikel 13

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. November 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

1. Im Bundesland Niedersachsen die Kreise Stade, Rotenburg, Harburg, Soltau-Fallingb., Lüneburg, Emsland, Cloppenburg, Vechta, Diepholz und Osnabrück.
 2. Im Bundesland Baden-Württemberg die Kreise Ostalbkreis, Schwäbisch Hall, Rems-Murr, Göppingen und Heidenheim.
 3. Im Bundesland Bayern die Kreise Donau-Ries, Ansbach und Ansbach-Stadt.
 4. Im Bundesland Rheinland-Pfalz die Kreise Germersheim, Südliche Weinstraße und die Stadt Landau i. d. Pfalz.
 5. Im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern die Kreise Rostock, Rostock-Stadt, Ribnitz-Damgarten, Stralsund, Stralsund-Stadt, Grimmen, Bad Doberan, Güstrow, Teterow, Malchin, Demmin und Greifswald.
-

ANHANG II**SEROLOGISCHE REIHENUNTERSUCHUNG AUF ANTIKÖRPER DER KLASSISCHEN SCHWEINEPEST (HC-VIRUS)****KAPITEL I****Reihenuntersuchung in Gebieten außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I**

Die deutschen Behörden führen jährlich eine serologische Reihenuntersuchung an dem Äquivalent von 5 % des nationalen Schweine- und Wildschweinebestands (100 000 Proben jährlich) durch.

Bei diesem Untersuchungsprogramm werden möglichst Serumproben verwendet, die während der Durchführung des nationalen Programms zur Tilgung der Aujeszky'schen Krankheit genommen wurden. Ferner soll der Schwerpunkt auf Beständen oder Tieren liegen, die höchstwahrscheinlich durch die klassische Schweinepest gefährdet sind. Dazu gehören :

- kleine Zuchtbestände unweit von Städten oder Betrieben, in denen Säue zum Schlachten gemästet werden und wahrscheinlich mit Spültrank gefüttert wurden ;
- für den Natursprung verwendete Eber, insbesondere wenn sie in mehreren Betrieben eingesetzt wurden ;
- Bestände in Gebieten mit Wildschweinvorkommen ;
- Bestände in Regierungsbezirken, die seit dem 1. Januar 1993 Ausbrüche von klassischer Schweinepest verzeichnet haben.

KAPITEL II**Reihenuntersuchung in Gebieten gemäß Anhang I**

Bestände mit Zuchttieren sind alle 60 Tage zu untersuchen. Innerhalb jedes Bestandes ist die folgende Anzahl Säue stichprobenartig zu untersuchen :

- 21 Säue bei kleinen Beständen (bis zu 40 Säue),
 - 27 Säue bei größeren Beständen (40 Säue oder mehr).
-

ANHANG III

KAPITEL I

1. Bundesland Niedersachsen : im Regierungsbezirk Lüneburg die Kreise Harburg, Lüneburg, Soltau-Fallingb., Uelzen.
2. Im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern die Kreise Rostock und Ribnitz-Damgarten.
3. Bundesland Rheinland-Pfalz : im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz die Kreise Pirmasens, Südliche Weinstraße und Germersheim.

KAPITEL II

1. Schwarzwild darf nur nach vorheriger Konsultation und Genehmigung der zuständigen Behörde und unter deren Kontrolle ausgemerzt und gejagt werden.
2. Verendet aufgefundenes oder erlegtes Schwarzwild ist im Labortest auf klassische Schweinepest zu untersuchen ; anschließend sind die Tierkörper wie hochgefährliche Stoffe gemäß Artikel 3 der Richtlinie 90/667/EWG des Rates⁽¹⁾ zu behandeln.
3. Durch Verringerung der Schwarzwildpopulation ist zu gewährleisten, daß möglicherweise infiziertes Schwarzwild das Seuchengebiet nicht verläßt.
4. Hausschweine sind so abzuschirmen, daß ein direkter oder indirekter Kontakt zu Schwarzwild ausgeschlossen ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 27. 12. 1990, S. 51.